



## **Satzung des Tierschutzvereins Speyer u. U. e. V.**

### **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Speyer und Umgebung e. V.“. Er hat seinen Sitz in Speyer. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Speyer und die Gemeinden des ehemaligen Landkreises Speyer. Der Verein wurde am 15.03.1956 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein eingetragen. Er ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes.

### **§ 2 – Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
- b) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
- c) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme, sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
- d) Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz;
- e) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;
- f) Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist;

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

5. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse auf einen Ersatz verzichten. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen; soll diese einem Vorstandsmitglied zugutekommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden:
  - jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  - Juristische Personen (z.B. Vereine, Stiftungen, etc.) sowie Körperschaften (z.B. Gemeinden, etc.)
3. Mitglieder der Jugendgruppe (Jugendmitglieder) müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Personen ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - durch freiwilligen Austritt zum Datum der schriftlich eingereichten Kündigung der Mitgliedschaft.
  - durch Ausschluss
  - durch Tod.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
  - den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;
  - mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
  - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und der Beirat mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar.
7. Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jugendmitglieder haben erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein eigenes Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur durch eine schriftliche und nachprüfbare Vollmacht an ein anderes Mitglied möglich. Diese Vollmacht muss schriftlich, bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung, dem Vorstand übergeben werden. Zudem darf jeweils nur eine stimmberechtigte Person von einem anderen Mitglied vertreten werden. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand, zu benutzen.
3. Die Mitglieder sollen dem Zweck des Vereins (§ 2) nachkommen und ihn fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## **§ 5 – Beiträge**

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspense) frei.
2. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.

## **§ 6 – Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 – Vorstand**

1. Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bestehend aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden,
  - dem/der 2. Vorsitzenden,
  - dem/der Schriftführer/in und
  - dem/der Schatzmeister/in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes Einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahlen fort dauert. Gewählt kann nur werden, wer mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins ist.
3. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

## **§ 8 – Beirat**

Die Zahl der Mitglieder des Beirates wird auf mindestens drei festgesetzt. Bei Bedarf können weitere Beiräte bestellt werden. Die Wahl der Beiräte erfolgt nach Vorschlag durch den Vorstand und durch die Mitgliederversammlung. Mitglieder des Beirates können vom Vorstand mit der Erledigung bestimmter Vereinsgeschäfte auf jederzeitigem Widerruf beauftragt werden. Der Beirat wird vom/der 1. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 9 – Aufgabenbereich des Vorstandes; Beschlussfassung**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden auszuüben.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
  - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
  - die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
  - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
4. Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand.
5. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch Sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den/die 1. Vorsitzende/n oder bei dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n kann schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzende/n beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.

## **§ 10 – Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen oder durch die Bekanntmachung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ oder durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen (Tierheimhomepage und Aushang an Geschäftsstelle/Tierheim) unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Voranschlag
  - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
4. Die Versammlung wird vom/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/der 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der/die Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die

Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.

6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Anträge und Dringlichkeitsanträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge können bis zu zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird. Über eingegangene Dringlichkeitsanträge muss die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung entscheiden. Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.
8. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 – Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 12 – Kassenprüfung**

1. Bis zu zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

### **§ 13 – Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 14 – Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsdatum sowie Bankdaten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

### **§ 15 – Mitgliederliste**

Persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Mitgliedsvertrags gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.

Inhalt sind insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und ggf. Bankverbindung. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie darf weder an Dritte weitergegeben, noch zur Einsicht zur Verfügung gestellt und oder öffentlich ausgehängt werden.

Ausnahmen sind folgende Fälle, in denen die Weitergabe rechtlich zulässig ist:

Mitgliederrechte: Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden. Weitere Informationen (insbesondere Kontodaten) werden nicht weitergegeben;

Rechte Dritter: der Verein ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig berechtigten verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

### **§ 16 – Jugendgruppe**

Um Heranwachsende für den Tierschutz zu begeistern, kann eine Jugendgruppe gebildet werden. Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus. Die Jugendgruppenleiter müssen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die Kosten hierfür können erstattet werden.

### **§ 17 – Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e. V. sowie des zuständigen Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes e.V. Rheinland Pfalz. Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand mit.

## **§ 18 – Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zu Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

## **§ 19 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Speyer, wenn diese bereit ist, das Tierheim in eigener Regie weiter zu führen, sonst an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.05.2019 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Termin der Eintragung im Vereinsregister des Registergericht Ludwigshafen am Rhein: 11.09.2019

Für die Richtigkeit der Satzungsfassung

Der Vorstand